

Geschäftsweisung der Gesellschafterversammlung für die Geschäftsführung der ITS 2021 Hamburg GmbH

Übersicht:

§ 1 Aufgabenkreis

§ 2 Geschäftsverteilung

§ 3 Zusammenarbeit der Geschäftsführer, Beschlussfassung

§ 4 Jahresabschluss

§ 5 Wirtschaftsplan

§ 6 Mittelfristige Finanzplanung

§ 7 Unternehmensplanung

§ 8 Auftragsvergabe

§ 9 Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung

§ 10 Zusammenarbeit mit der Gesellschafterversammlung

§ 11 Zustimmungspflichtige Geschäfte

§ 12 Einbindung von Tochtergesellschaften

§ 13 Verkehr mit Presse, Rundfunk und Fernsehen

§ 14 Abwesenheit der Geschäftsführer

§ 1

Aufgabenkreis

- (1) Die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen führen die Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich nach den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag einschließlich dieser Geschäftsanweisung. Sie haben dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (2) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein angemessenes Risikomanagementsystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

§ 2

Geschäftsverteilung

- (1) Die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen sind gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung.
- (2) Aufgabengebiet und Geschäftsbereich der einzelnen Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und ihre Vertretung untereinander sowie die Organisation der Geschäftsverteilung innerhalb der Gesellschaft ergeben sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan, der der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf; das gilt auch für wesentliche Änderungen dieses Planes.

§ 3

Zusammenarbeit der Geschäftsführer, Beschlussfassung

- (1) Die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind gemeinsam zu erörtern und zu entscheiden.
- (2) Die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen beschließen gemeinsam über Angelegenheiten,

1. die nach dem Gesellschaftsvertrag oder dieser Geschäftsanweisung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung oder Stellungnahme vorzulegen sind,
 2. die die Geschäftsbereiche von zwei oder mehr Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen betreffen,
 3. für die ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin eine gemeinschaftliche Beschlussfassung wünscht.
- (3) Die Beschlüsse sind einstimmig zu fassen. Kommt eine einstimmige Beschlussfassung nicht zustande, kann jeder Geschäftsführer bzw. jede Geschäftsführerin den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung um Vermittlung anrufen.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 4

Jahresabschluss

- (1) Es finden die gemäß Verwaltungsvorschrift Nr. 6 zu § 65 Landeshaushaltsordnung (LHO) der Freien und Hansestadt Hamburg festgelegten Bewertungs- und Bilanzierungsstandards Anwendung.
- (2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht sind bis zum Ende des vierten Monats des nachfolgenden Geschäftsjahres der Aufsicht führenden Behörde und der Finanzbehörde vorzulegen.

§ 5

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan mit Personalbestandsübersicht, Investitionsplan, Finanzplan und Planbilanz) aufzustellen und der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
- (2) Vorhaben, für die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht

vorhanden sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und die Gesellschafterversammlung zugestimmt hat.

- (3) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Gesellschaft sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg gesichert werden soll.
- (4) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung der Gesellschafterversammlung einzuholen.

§ 6

Mittelfristige Finanzplanung

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung eine mittelfristige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau) vorzulegen, die das Planjahr und mindestens drei darauffolgende Geschäftsjahre umfasst. Die dem Zahlenwerk zugrunde liegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern (z.B. Entwicklung der Stellen).

§ 7

Unternehmensplanung

Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung ein Unternehmenskonzept (mittelfristiges Handlungsprogramm zur Umsetzung der Unternehmensziele auf Basis des Zielbilds) zur Kenntnisnahme vorzulegen. Es ist mindestens alle fünf Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

§ 8

Auftragsvergabe

- (1) Soweit die Gesellschaft außerhalb einer Sektorentätigkeit Aufträge vergibt, sollen Aufträge für Bauleistungen und für Lieferungen und sonstige Leistungen auch dann unter Beachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) beziehungsweise der Vergabeverordnung (VgV) oder der

Unterschwelvenvergabeordnung (UVgO) erteilt werden, wenn ihre Anwendung rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben ist. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft mit mindestens 80 vom Hundert ihres Umsatzes im entwickelten Wettbewerb zu anderen Unternehmen steht, soweit sie Aufträge in diesem Sektor vergibt. Die von der für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständigen Behörde festgesetzten Wertgrenzen können angewendet werden.

- (2) Soweit die Gesellschaft als Sektorenauftraggeber Aufträge vergibt, wendet sie auch unterhalb der EU-Schwellenwerte die Regelungen der Sektorenverordnung vom 23.9.2009 (BGBl. I. S. 3110) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend an.
- (3) Die Bestimmungen des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17.9.2013 (HmbGVBl. Seite 417) in der jeweils geltenden Fassung über

1. Mitteilungen an die zentrale Informationsstelle (§ 4 Abs. 1 GRfW),
2. die Verpflichtung zur Registerabfrage (§ 7 GRfW) und
3. die Einhaltung des Datenschutzes (§ 9 Abs. 2 GRfW)

sind anzuwenden.

§ 9

Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung

- (1) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung zu berichten
 1. über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung, und zwar mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen,
 2. über die Rentabilität der Gesellschaft, und zwar in der Sitzung der Gesellschafterversammlung, in der über den Jahresabschluss verhandelt wird,
 3. regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft,
 4. regelmäßig über Abschluss und Verlauf derivativer Finanzgeschäfte,

5. über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, und zwar möglichst so rechtzeitig, dass die Gesellschafterversammlung vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen,
 6. über Angelegenheiten der Tochtergesellschaften und Beteiligungen, soweit sie von finanzieller, personeller oder grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Die Geschäftsführung hat grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung mitzuteilen. Dazu gehören auch Betriebsstörungen und rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der Gesellschaft sowie Fälle, in denen der Verdacht einer solchen Handlung besteht, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, ferner Rechtsstreitigkeiten zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. ihren Unternehmen und der Gesellschaft sowie sonstige Vorgänge, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.
- (3) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorzulegen.

Dem ersten Quartalsbericht eines jeden Jahres sind Personal-Ist-Zahlen zum letzten Bilanzstichtag beizufügen.

§ 10

Zusammenarbeit mit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit dem bzw. der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen Sitzungen der Gesellschafterversammlung stattfinden. Die Gesellschafterversammlung soll einmal im Kalendervierteljahr, sie muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Der Geschäftsführung obliegt die Vorbereitung der Sitzungen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind den von dem Gesellschafter zu benennenden Teilnehmern der Gesellschafterversammlung möglichst frühzeitig zuzuleiten. Die von dem bzw. der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu billigende Tagesordnung sowie erläuternde Unterlagen sollen spätestens zwölf Werktage vor der Sitzung vorliegen.

- (3) Jeder Geschäftsführer bzw. jede Geschäftsführerin soll Interessenkonflikte der Gesellschafterversammlung gegenüber offenlegen und die anderen Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen.

§ 11

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Neben den im Gesellschaftsvertrag aufgeführten Geschäften bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
1. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, namentlich von solchen mit der Freien und Hansestadt Hamburg,
 2. die Festlegung und Änderung von Grundsätzen für derivative Finanzgeschäfte.
 3. der Abschluss oder die Änderung von Anstellungsverträgen mit Prokuristinnen und Prokuristen,
 4. die Vereinbarung von Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen,
 5. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg oder ihre Unternehmen sowie von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 100.000,- Euro; der Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch den Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze übersteigt,
 7. die Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen von mehr als 500 Euro im Einzelfall und wenn 2.500 Euro p.a. überschritten werden,
 8. die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Tochtergesellschaften und wichtigen Beteiligungen, soweit sie in personeller oder finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind,
 9. der Abschluss, wesentliche Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen,

10. die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
11. die Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Unternehmens, durch Mitglieder der Geschäftsführung.
- (2) Die Wertgrenze für Grundstücksgeschäfte (Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten) (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages) wird wegen insoweit nicht vorgesehener Rechtsgeschäfte in Höhe von 0,- Euro festgelegt.
- (3) Die Zeitdauer für den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen wird auf 2 Jahre, die Wertgrenze auf einen jährlichen Miet- oder Pachtzins von 12.000 Euro festgesetzt (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages).
- (4) Die Wertgrenze für die Aufnahme von Anleihen oder Krediten (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrages) wird mangels regelmäßig zu erwartender Finanzgeschäfte in Höhe von 0,- Euro festgelegt.
- (5) Die Wertgrenze für Aufträge, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, wird auf 10.000 Euro, die Wertgrenze für Aufträge, bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan überschritten werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages).
- (6) Die Gesellschafterversammlung behält sich vor, weitere bestimmte Arten von Geschäften von ihrer Zustimmung abhängig zu machen.

§ 12

Einbindung von Tochtergesellschaften

- (1) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Geschäftsanweisung auch von den Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften beachtet werden.
- (2) Bei Tochtergesellschaften ohne Aufsichtsrat sind die nach dem Gesellschaftsvertrag der Muttergesellschaft und dieser Geschäftsanweisung zustimmungspflichtigen

Geschäfte stets dem Aufsichtsrat der Muttergesellschaft zur Beschlussfassung vorzulegen. Das gilt auch für Maßnahmen, die nach den Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

- (3) Bei Tochtergesellschaften und wichtigen Beteiligungen mit Aufsichtsrat sind die Maßnahmen, die für den Konzern von grundsätzlicher Bedeutung oder in finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat der Muttergesellschaft zur Zustimmung vorzulegen.

§ 13

Verkehr mit Presse, Rundfunk und Fernsehen

Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung des bzw. der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.

§ 14

Abwesenheit der Geschäftsführer

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung teilen dem bzw. der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung Dienstreisen und Urlaub ab fünf Tagen rechtzeitig mit.
- (2) Dienstreisen in das Ausland von mehr als 10 Tagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des bzw. der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.
- (3) Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist.
- (4) Ist ein Mitglied der Geschäftsführung aus anderen Gründen an der ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies dem bzw. der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unverzüglich mitzuteilen.

Beschlossen in der Gesellschafterversammlung der ITS 2021 Hamburg GmbH am 4. Juli 2022

Anlage

Zu § 5 Abs. 1 - Einzelheiten zum Wirtschaftsplan

- (1) Der Erfolgsplan ist entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Jahresabschluss zu gliedern und soll neben den einzelnen Ansätzen die voraussichtlichen Vorjahresergebnisse sowie die absoluten und relativen Veränderungen enthalten. Die Ansätze und Veränderungen sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern.
- (2) Die Personalbestandsübersicht muss die Anzahl der Personen, ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten und Vergütungsgruppen, die entsprechenden Ist-Zahlen des Vorjahres und eine Erläuterung der Abweichungen enthalten.
- (3) Im Investitionsplan sind die Ansätze für Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen gegliedert aufzuführen und zu erläutern. Wesentliche Vorhaben sollen grundsätzlich nur dann in den Investitionsplan aufgenommen werden, wenn Erläuterungen (Pläne, Kostenübersichten, Wirtschaftlichkeitsberechnungen) vorliegen, aus denen die Notwendigkeit der Maßnahmen, die Art der Ausführung, die Bau- oder Beschaffungskosten und die wirtschaftlichen Auswirkungen ersichtlich sind.
- (4) In den Finanzplan sind der im Geschäftsjahr zu erwartende Finanzbedarf und die zu seiner Deckung vorgesehenen Finanzierungsmittel aufzunehmen. Die Ansätze sind zu erläutern.

Zu § 9 Abs. 3 Satz 1 - Angaben im Quartalsbericht

- (5) Darstellung der quartalsmäßigen Soll-Werte und der Ist-Werte mit Erläuterung der wesentlichen Abweichungen für das jeweilige Berichtsquartal und den abgelaufenen Jahreszeitraum,
 - Hochrechnung des Jahresergebnisses anhand der Ist-Werte,
 - Ermittlung spezifischer Unternehmenskennzahlen.

Zu § 9 Abs. 3 Satz 2 - Aufgliederung der Personaldaten

(6)

Beschäftigte insgesamt

davon

- Auszubildende

- Schwerbehinderte

jeweils mit Angabe der weiblichen Beschäftigten